

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Neufassung)**

VOM 13.03.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II Der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz – (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Die Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Sound auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit, einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sound wird der akademische Grad

Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Sound beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 132 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der HFF. Der Studienabschluss besteht aus einer Bachelorarbeit (10 LP) und einem Kolloquium (1 LP), und einem künstlerischen Abschlussprojekt (5 LP), in dem die eigene künstlerische Entwicklung dargestellt wird.

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 18 Modulen:

Grundlagenmodule

Modul 1 Einführungen (4 LP)

Studienmodule

Modul 2 Studienübergreifende Grundlagen (7 LP)

Modul 3 Grundlagen der technischen Gestaltungsmittel (24 LP)

Modul 4 Tongestaltung (22 LP)

Modul 5 Filmtonepraxis (15 LP)

Modul 6 Musikalische Grundlagen (13 LP)

Modul 8 Instrumentation (3 LP)

Modul 9 Filmtonekonzeption (7 LP)

Modul 10 Akustik (8 LP)

Modul 12 Musikgeschichte (6 LP)

Modul 13 Musikaufnahme (6 LP)

Modul 15 Freies Studium (12 LP)

Projektmodule

Modul 7 Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt (12 LP)

Modul 11 Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt (6 LP)

Modul 14 Interdisziplinäres fiktionales Projekt (12 LP)

Modul 16 Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt (7 LP)

Abschlussmodule

Modul 17 Künstlerisches Abschlussprojekt (5 LP)

Modul 18 Bachelorarbeit (10 LP) und Kolloquium (1 LP) insgesamt (11 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 15 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die Präsentation des künstlerischen Abschlussprojekts kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. einem künstlerischen Abschlussprojekt,
3. einer Bachelorarbeit und
4. einem Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12:	50 %
Note des Moduls Künstlerisches Abschlussprojekt:	25 %
Note der Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

das arithmetische Mittel der Noten der Module 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12 mindestens	1,5
die Note des Moduls Künstlerisches Abschlussprojekt	1,0
die Note der Bachelorarbeit	1,0
die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	1,0

beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 9 Abs. 1:

Modul 2:	Studienübergreifende Grundlagen	(7 LP)
Modul 3:	Grundlagen der technischen Gestaltungsmittel	(24 LP)
Modul 4:	Tongestaltung	(22 LP)
Modul 6:	Musikalische Grundlagen	(13 LP)
Modul 8:	Instrumentation	(3 LP)
Modul 9:	Filmtonkonzeption	(7 LP)
Modul 10:	Akustik	(8 LP)
Modul 12:	Musikgeschichte	(6 LP)
2. bewertet gemäß § 9 Abs. 2:

Modul 1:	Einführungen	(4 LP)
Modul 5:	Filmtonpraxis	(15 LP)
Modul 7:	Interdisziplinäres nonfiktionales Projekt	(12 LP)
Modul 11:	Interdisziplinäres freies künstlerisches Projekt	(6 LP)
Modul 13:	Musikaufnahme	(6 LP)
Modul 15:	Freies Studium	(12 LP)
Modul 14:	Interdisziplinäres fiktionales Projekt	(12 LP)
Modul 16:	Interdisziplinäres Animationsfilm-Projekt	(7 LP)

(5) Im Modul 15 „Freies Studium“ sind mindestens 12 SWS im Umfang von 12 LP nachzuweisen. Dabei ist die Lehrveranstaltung „Hochschulöffentliche Projektpräsentation“ mit 2 SWS (1LP) verpflichtend zu belegen

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt besteht aus einer Präsentation der künstlerischen Entwicklung der/des Studierenden. Die künstlerische Kompetenz ist mit Beispielen aus der eigenen Arbeit darzustellen und zu erörtern. Kernthema ist die Entwicklung von Tonkonzepten und die Tongestaltung der künstlerischen Projekte. In der Regel sollten diese Projekte die gemeinsamen interdisziplinären Projekte der HFF sein. In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen andere Projekte der/des Studierenden hierfür zugelassen werden.

(7) Die Prüfungskommission für das künstlerische Abschlussprojekt besteht aus mindestens drei Mitgliedern der ständigen Kommission des Studiengangs Sound.

(8) Die künstlerischen Projekte, die Bestandteil des künstlerischen Abschlussprojekts sind, sind eine Woche vor der Präsentation in elektronischer Form (z.B. DVD) in vier Exemplaren, der Prüfungskommission abzugeben.

(9) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 8 und 10 bis 14. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit.

(2) Für die Ausfertigung stehen acht Wochen zur Verfügung. Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 und maximal 80 Seiten betragen. In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich Prüfungsangelegenheiten abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird gem. § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(4) Der drucktechnische Teil einer Bachelorarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich Prüfungsangelegenheiten abzuliefern. Bachelorarbeiten sind auf ihrem Deckblatt mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer und Anfertigungsjahr zu kennzeichnen.

(5) Die Bachelorarbeit kann ergänzt werden durch audiovisuelle Medien.

(6) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. die Bewertung und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, die künstlerischen Projekte der Module 7, 11, 14 und 16 werden unter Angabe von „Filmtitel“, Name und Vorname der Regisseurin/des Regisseurs, ggf. Name der Filmkomponistin/des Filmkomponisten, Genre, Material und Laufzeit aufgeführt,
- die Note und den Titel des Moduls Künstlerisches Abschlussprojekt,
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit und
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Bachelorurkunde, Diploma Supplement